



Landkreis Ammerland

Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/052/2023

Federführung: Deznat II	Datum: 04.05.2023
Bearbeiter: Thomas Kappelmann	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Haushalts- und Personalausschuss	01.06.2023
Kreisausschuss	07.06.2023
Kreistag	14.06.2023

Beteiligung des Landkreises an den Aufwendungen der Gemeinden sowie der Stadt Westerstede für Kindertagesstätten

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Ammerland beteiligt sich beginnend mit dem Haushaltsjahr 2024 in einem Umfang von zunächst 3,5 Mio. € an den nicht gedeckten Aufwendungen für Kindertagesstätten der kreisangehörigen Gemeinden und der Stadt Westerstede. Die Höhe der Kostenbeteiligung wird entsprechend der Personalkostenentwicklung in den Folgejahren angepasst. Die Verteilung auf die Gemeinden und die Stadt Westerstede erfolgt über die zum Stichtag 01.03. des Vorjahres vorgehaltenen Betreuungsplätze gemäß Statistik des Nds. Landesamtes für Statistik.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	Unterschrift gez. Kappelmann
Einmalige Kosten		Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten	3.500.000,00 €		
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam <input checked="" type="checkbox"/>	

Sachverhalt:

II - Kap

Westerstede, den 23.05.2023

Antrag der kreisangehörigen Gemeinden sowie der Stadt Westerstede auf Beteiligung des Landkreises an den nicht gedeckten Aufwendungen der Kindertagesstätten

Die kreisangehörigen Gemeinden sowie die Stadt Westerstede haben mit Schreiben vom 27.09.2022 eine Beteiligung des Landkreises an den nicht gedeckten Aufwendungen der Kindertagesstätten beantragt. Der Antrag, das Antwortschreiben der Landrätin sowie die Vorlage aus dem Jugendhilfeausschuss vom 22.02.2023 sind in der Anlage nochmals beigefügt.

In der Begründung des Antrages weisen die Gemeinden und die Stadt u.a. darauf hin, dass der Bedarf an Betreuungsplätzen sowie die damit verbundenen finanziellen Anforderungen an die gemeindlichen Haushalte sowie den städtischen Haushalt in den vergangenen Jahren deutlich angestiegen sind.

Zur Vermeidung von Wiederholungen werden nachfolgend die wesentlichen Argumente, die auch in der beigefügten Vorlage (BV/009/2023) des Jugendhilfeausschusses ausführlich dargestellt wurden, nochmals kurz zusammengefasst.

- Die Aufgaben der Kinderbetreuung sind nach den gesetzlichen Regelungen im Grundsatz den Landkreisen als öffentlichen Jugendhilfeträgern zugeordnet.
- Die von den Gemeinden und der Stadt zu tragenden Aufwendungen für den Betrieb und die Personalausstattung der Kindertagesstätten sind in den letzten Jahren überproportional angestiegen sind.

Der Jugendhilfeausschuss hat einstimmig festgestellt, dass die beantragte finanzielle Unterstützung der Gemeinden und der Stadt für die Aufgaben der Kinderbetreuung durch den Landkreis Ammerland fachlich nachvollziehbar und begründet sei. Den Beschlussgremien des Landkreises wurde empfohlen, im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten eine Beteiligung vorzusehen.

Die Gemeinden und die Stadt haben in Ihrem Antrag insbesondere auch auf die (finanzielle) Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion des Landkreises hingewiesen. In der Vergangenheit sei der Landkreis dieser Funktion u.a. auch durch finanzielle Einzelentscheidungen nachgekommen. Aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch das Rechnungsprüfungsamt musste die nachträgliche Beteiligung der Gemeinden / Stadt an den Jahresüberschüssen des Landkreises jedoch aufgegeben werden. Letztlich wünschen die Gemeinden/Stadt sich eine verstetigte und planbare Beteiligung an den nicht gedeckten Aufwendungen der Kindertagesstätten. Hierzu wurde von den Gemeinden eine Kostenbeteiligung in Höhe von 25 % der ungedeckten durchschnittlichen Kosten vorgeschlagen. Die Kostenbeteiligung soll dabei jährlich auf der Basis der Personalkostenentwicklungen dynamisiert werden und nach der Zahl der vorhandenen Kindertagesstättenplätze auf die Gemeinden und die Stadt verteilt werden. Dies hätte eine anfängliche jährliche Kostenbeteiligung durch den Landkreis in Höhe von rd. 6 Mio. € ausgelöst.

Das Amt für Finanzwesen hat hierzu in einer umfassenden Auswertung der Jahresergebnisse versucht zu ermitteln, in welcher Größenordnung in den letzten Haushaltsjahren, aber auch mit einer gewissen Verlässlichkeit in den kommenden Jahren im Kreishaushalt mit unterjährig Verbesserungen im Rahmen des Haushaltsvollzuges gegenüber der Haushaltplanung gerechnet werden kann. Dabei hat sich ergeben, dass es dem Landkreis in den vergangenen Jahren beständig gelungen ist, mindestens eine Verbesserung von rd. 7,0 Mio. € zu erreichen. Die Gründe hierfür sind im Wesentlichen der bei der Haushaltsplanung anzuwendenden Grundsatz der Vorsicht, das erhebliche Gesamtvolumen des Kreishaushaltes (> 250 Mio. €) sowie die zunehmenden unterjährig gezahlten zusätzlichen Zuschüsse und Zuweisungen aufgrund besonderer Bedarfslagen.

Unter dem Aspekt einer ausgewogenen Finanzverteilung, die die finanziellen Anforderungen sowohl an die gemeindliche Ebene, aber auch an den Landkreis berücksichtigt, wird es aus Sicht der Kreisverwaltung für vertretbar gehalten, die Hälfte der „erwartbaren“ Verbesserungen d.h. 3,5 Mio. € als Kostenbeteiligung des Landkreises an die Gemeinden sowie die Stadt Westerstede zur Mitfinanzierung der ungedeckten laufenden Aufwendungen für die Kindertagesstätten jeweils zur Jahresmitte auszus zahlen.

Entsprechend dem Wunsch der Gemeinden und der Stadt Westerstede sollte diese Kostenbeteiligung unbefristet jährlich in der Haushaltsplanung des Landkreises berücksichtigt werden und nach Maßgabe der Personalkostenentwicklung dynamisch angepasst werden.